

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderung und zugleich Neubekanntmachung
der Habilitationsordnung

der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaft-
lichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 24. Januar 2025

**Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Habilitationsordnung
der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 24. Januar 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 26 Absatz 3 Satz 2, 68 Absatz 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Habilitation und Habilitationsleistungen	- 4 -
§ 2 Habilitationsausschuss	- 4 -
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	- 5 -
§ 4 Ankündigung	- 6 -
§ 5 Zulassungsantrag	- 6 -
§ 6 Habilitationsschrift	- 7 -
§ 7 Zulassung zum Habilitationsverfahren	- 7 -
§ 8 Habilitationskommission	- 8 -
§ 9 Rücktritt vom Habilitationsverfahren	- 8 -
§ 10 Eröffnung des Habilitationsverfahrens	- 9 -
§ 11 Einsichtnahme, Beteiligung der habilitierten Mitglieder der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät	- 9 -
§ 12 Nachweis der Lehrbefähigung	- 10 -
§ 13 Weiterführung des Habilitationsverfahrens	- 10 -
§ 14 Habilitationskolloquium	- 11 -
§ 15 Aussprache und Abstimmung über die Feststellung der Lehrbefähigung	- 12 -
§ 16 Antrittsvorlesung, Erteilung der Lehrbefugnis	- 12 -
§ 17 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung	- 13 -
§ 18 Rechte und Pflichten der Privatdozent*innen	- 13 -
§ 19 Erweiterung der Lehrbefugnis	- 13 -
§ 20 Erlöschen und Aufhebung der Lehrbefähigung	- 13 -
§ 21 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis	- 14 -
§ 22 Beschlussfassungen zum Habilitationsverfahren	- 14 -
§ 23 Regelungen zu Krankheit und Schwangerschaft	- 14 -
§ 24 Umhabilitation	- 15 -
§ 25 Akteneinsicht	- 15 -
§ 26 Bekanntgabe der Verfahren	- 15 -
§ 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Änderungen	- 16 -

§ 1

Habilitation und Habilitationsleistungen

(1) Die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn stellt durch ein Habilitationsverfahren die Befähigung einer Bewerberin* eines Bewerbers förmlich fest, ein bestimmtes Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung), wenn die Lehrbefugnis in diesem Fach an der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät angestrebt wird. Die Feststellung der Lehrbefähigung ist die Voraussetzung zur Verleihung der Lehrbefugnis nach Abhaltung der öffentlichen Antrittsvorlesung.

(2) Nach Zulassung zum Habilitationsverfahren gemäß § 7 dieser Ordnung sind folgende Habilitationsleistungen zu erbringen:

1. Habilitationsschrift (schriftliche Habilitationsleistung) gemäß § 6 dieser Ordnung.
2. Wahrnehmung eines Lehrauftrages zu einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung gemäß § 12 Absätze 2 und 3 dieser Ordnung, der Lehrauftrag wird von der*dem Dekan*in erteilt.
3. Habilitationskolloquium, dessen Thema nicht in engem Zusammenhang mit der Habilitationsschrift stehen darf (mündliche Habilitationsleistung) gemäß § 14 dieser Ordnung.

§ 2

Habilitationsausschuss

(1) Für die Organisation der Habilitationsverfahren und die Erledigung der durch diese Habilitationsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen ständigen Habilitationsausschuss. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der studentischen Vertreter*innen beträgt abweichend ein Jahr. Für anhängige Verfahren ist der neugewählte Habilitationsausschuss zuständig.

(2) Die Zusammensetzung des Habilitationsausschusses trägt der fachlichen und methodischen Vielfalt der Fächer der Fakultät Rechnung. Er besteht aus

1. sechs Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer*innen und habilitierten Mitglieder der Fakultät
2. jeweils einem Mitglied der anderen Statusgruppen sowie
3. der*dem Dekan*in oder einer*einem Prodekan*in als stimmberechtigtem Vorsitz.

Bei der Aufstellung der Wahllisten für die Besetzung ist für eine geschlechtergerechte Zusammensetzung gemäß § 11 b HG Sorge zu tragen.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist durch den Vorsitz zu Beginn der Sitzung festzustellen. In Fragen der Annahme und Bewertung der im Verfahren zu erbringenden wissenschaftlichen Leistungen, der Erweiterung der Lehrbefugnis sowie der Umhabilitation haben nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die die Einstellungsbedingungen einer Hochschullehrerin* eines Hochschullehrers gemäß § 36 Absatz 1 HG NRW erfüllen.

(4) Der Fakultätsrat wählt in Gruppenwahl aus dem Kreis der Hochschullehrer*innen und der habilitierten Mitglieder der Fakultät die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 1 sowie zwei nicht personengebundene Stellvertreter*innen. Ebenso wählt der Fakultätsrat in Gruppenwahl aus den anderen Statusgruppen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung eines neugewählten Fakultätsrats. Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden jährlich neu gewählt.

(5) Der Habilitationsausschuss

1. prüft die Antragsunterlagen zur Eröffnung eines Habilitationsverfahrens und gibt dem Fakultätsrat die Empfehlung über die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ab,
2. prüft gemäß § 3 Absatz 1 dieser Ordnung gegebenenfalls andere wissenschaftliche Qualifikationen hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit zu einer Promotion und gibt eine Stellungnahme an den Fakultätsrat. Hierfür kann auch ein Gutachten der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz eingeholt werden,
3. schlägt Mitglieder für die Habilitationskommission gemäß § 8 dieser Ordnung vor,
4. schlägt unter Hinzuziehen fachlicher Expertise die Gutachter*innen in einem Habilitationsprüfungsverfahren gemäß § 10 dieser Ordnung vor,
5. prüft die Antragsunterlagen zur Umhabilitation gemäß § 24 dieser Ordnung und gibt dem Fakultätsrat eine Empfehlung über die Annahme,
6. gibt dem Fakultätsrat eine Stellungnahme in Antragsverfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gemäß § 19 dieser Ordnung und
7. prüft in Widerrufsverfahren die vorgelegten Dokumente und gibt dem Fakultätsrat eine Empfehlung in Verfahren des Widerrufs gemäß § 21 dieser Ordnung.

(6) Soweit in dieser Ordnung keine anderweitigen Vorgaben gemacht werden, fasst der Habilitationsausschuss seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in namentlicher Abstimmung. Im Falle einer Stimmgleichheit hat die Stimme des Vorsitzes doppeltes Gewicht. Kommt keine einfache Mehrheit zustande, gilt die Beschlussvorlage als abgewiesen.

(7) Die*der Dekan*in trägt Sorge für einen zügigen Verfahrensablauf. Das Verfahren soll die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus. Diese wird in der Regel nachgewiesen durch

1. die Qualität einer Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer entsprechenden Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes. Einer Promotion entsprechende Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des in Satz 1 bezeichneten Raumes werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind;
2. eine weiterführende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion. Diese ist nachzuweisen durch mindestens sechs bereits erschienene oder angenommene Veröffentlichungen in international herausragenden Schriften oder Schriftenreihen, von denen mindestens vier in Erst- oder Letztautorenschaft veröffentlicht wurden. Publikationen, die bereits im Rahmen der Promotion oder vorher entstanden sind, werden nicht berücksichtigt;
3. Erfahrung in der wissenschaftlichen Lehre in einem Gesamtumfang von insgesamt mindestens 8 Semesterwochenstunden. Die Lehrerfahrung wird durch eine Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben und muss eine angemessene Lehrtätigkeit in einem Studiengang der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät einschließen. Die Erfahrung in der Lehre darf nicht länger als zehn Semester vor Zulassung zum Habilitationsverfahren zurückliegen.

§ 4 Ankündigung

- (1) Die*der Habilitand*in stellt sich persönlich der*dem Dekan*in vor und kündigt an, dass sie*er habilitieren möchte. Sie*er benennt den Titel der Habilitation sowie das Fach, für das die Lehrbefähigung erteilt werden soll.
- (2) Sie*Er stellt einen aktuellen Lebenslauf inklusive Publikationsverzeichnis in digital zur Verfügung.
- (3) Die Habilitandin*Der Habilitand kann eine*n mit ihr*ihm an der Fakultät zusammenarbeitende*n Professor*in benennen, die*der die Habilitandin*den Habilitanden im Fakultätsrat vorstellt.
- (4) Alternativ zu § 4 Absatz 3 stellt die*der Dekan*in die Habilitandin*den Habilitanden im Fakultätsrat vor.

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) Ein Zulassungsantrag ist schriftlich an die*den Dekan*in zu stellen. Zusätzlich ist der Zulassungsantrag vollständig digital im Habilitationsbüro einzureichen. Der Zulassungsantrag muss die Angabe enthalten, für welches Fach die Lehrbefähigung angestrebt wird, und soll mit dem Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis verbunden werden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang und die bisherige Berufstätigkeit, ggf. Kindererziehungszeiten und familiäre Belastungsfaktoren (z.B. Pflege eines Angehörigen),
 2. Promotionsurkunde oder Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation,
 3. Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit Kennzeichnung der Veröffentlichungen, die nach der Promotion eingereicht wurden, und nach Möglichkeit je ein Exemplar wichtiger Veröffentlichungen,
 4. Liste eingeworbener Drittmittel (als Antragsteller*in). Bei Projekten in Kooperation mit anderen Beteiligten ist die eigene Rolle anzugeben sowie der Eigenanteil an den eingeworbenen Mitteln,
 5. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, die die*der Bewerber*in nach der Promotion gehalten hat oder an denen sie*er beteiligt war, mit einer Angabe über die Art der Beteiligung,
 6. Die Habilitationsschrift in digitaler Form sowie vier gedruckte Exemplare (umfangreiche Anhänge können der Druckform auf einem Datenträger beigelegt werden),
 7. Führungszeugnis Belegart O (nicht älter als 3 Monate),
 8. eine Erklärung, dass gegen die*dem Bewerber*in kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
 9. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag im Habilitationskolloquium; die Themen sollen sich nicht überschneiden und sich nicht zu eng an die Dissertation oder Habilitationsschrift anlehnen,
 10. eine Erklärung über etwaige andere laufende oder gescheiterte Habilitationsverfahren.

Die Unterlagen zu Nr. 2 können in einfacher Kopie sowie digital bei gleichzeitiger Vorlage der Originale, alternativ in beglaubigter Abschrift, vorgelegt werden. Die Veröffentlichungen nach Nr. 3 können in einfacher Kopie oder digital vorgelegt werden. Auf Nachfrage sind die Originalunterlagen vorzulegen. Bis auf die Liste nach Nr. 4 bleibt je eine Ausfertigung der Unterlagen zum Antrag, auch nach einem gescheiterten Verfahren, bei der Fakultät.

(3) Dem Antrag können beigefügt werden:

1. ein Vorschlag zur Benennung einer Gutachterin* eines Gutachters zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung,
2. ein Antrag auf Anerkennung von bereits abgehaltenen Lehrveranstaltungen als Habilitationsleistung gemäß § 12 Absatz 6 dieser Ordnung, sofern diese den Nachweis des wahrgenommenen Lehrauftrags gemäß §§ 1 Absatz 2 Nr. 2, 3 Absatz Nr. 3 dieser Ordnung darstellen sollen.

§ 6

Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige, wissenschaftlich wertvolle Forschungsleistung in dem Fach darstellen, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

(2) Für die schriftliche Habilitationsleistung sind folgende Formen möglich:

1. Eine umfassende Monographie, die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Habilitationsfach ist und einen starken inhaltlichen Bezug zu den für die Zulassung eingereichten Publikationen aufweist, oder
2. eine Reihe von mindestens sechs thematisch zusammengehörigen, bereits erschienenen oder angenommenen Veröffentlichungen (kumulative Habilitation) in international herausragenden Schriften oder Schriftenreihen, von denen mindestens vier in Erst- oder Letztautorenschaft nachgewiesen sind. Publikationen, die bereits im Rahmen der Promotion oder vorher entstanden sind, werden nicht berücksichtigt.

(3) Die kumulative Habilitationsschrift soll in ihrer Länge dem gängigen Umfang einer Monographie entsprechen. Es muss eine gemeinsame Thematik der Einzelschriften erkennbar sein. Der kumulativen Habilitationsschrift ist eine Übersicht über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften und die thematischen Schwerpunkte beizufügen. Aus der Übersicht soll hervorgehen, wie sich die Forschungsarbeiten insgesamt in den Forschungsstand des Fachs oder Teilfachs einordnen, für das die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis angestrebt werden. Aus der Übersicht soll weiterhin hervorgehen, welchen Beitrag die zusammengefassten Schriften als Ganzes zum Erkenntnisfortschritt leisten.

(4) Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

(5) Ist die Habilitationsschrift ganz oder in Teilen aus einer Kooperation mit anderen Autor*innen hervorgegangen, so ist der eigene Beitrag an der Arbeit explizit kenntlich zu machen bzw. von dem Beitrag anderer Autor*innen abzugrenzen, um erhebliche Überlappungen mit anderen Habilitationsverfahren zu verhindern. Die Schrift muss ein vollständiges Verzeichnis aller herangezogenen Quellen sowie Angaben über die erhaltene Hilfe und die verwendeten Hilfsmittel enthalten. § 70 Absatz 3 HG ist zu beachten. Am Ende der Schrift sind eine Zusammenfassung und ein kurzgefasster Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Werdegangs anzufügen.

§ 7

Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Die*Der Dekan*in leitet den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren unverzüglich an den Habilitationsausschuss weiter. Der Habilitationsausschuss prüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, die vollständige und ordnungsgemäße Vorlage aller Unterlagen zum Habilitationsgesuch und bestätigt dies der*dem Bewerber*in oder fordert fehlende Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist an.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 dieser Ordnung erfüllt sind, ein ordnungsgemäßer Antrag gemäß § 5 dieser Ordnung gestellt ist und die Zustimmung des Fakultätsrats vorliegt.

(3) Die*Der Dekan*in weist den Antrag zurück,

- a) wenn die Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist unvollständig bleiben,
- b) wenn ein Habilitationsverfahren an einer anderen Hochschule eingeleitet worden ist,
- c) wenn die*der Bewerber*in bereits zweimal in einem Habilitationsverfahren im gleichen oder in einem verwandten Fach an einer Hochschule gescheitert ist,
- d) wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die gesetzlich ein Beamtenverhältnis ausschließt.

Die*Der Dekan*in kann nach Zustimmung des Fakultätsrats den Antrag zurückweisen, wenn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist. Der Antrag kann nach Wegfall des Verfahrenshindernisses erneut gestellt werden.

Die Ablehnung ist der*dem Bewerber*in schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 8

Habilitationskommission

(1) Zur fachwissenschaftlichen Vorbereitung der Entscheidungen des Fakultätsrats und zu dessen Beratung bildet dieser, auf Vorschlag des ständigen Habilitationsausschusses gemäß § 2 Absatz 6 Nr. 3 dieser Ordnung, unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Verfahrens eine Habilitationskommission. Mitglieder der Habilitationskommission können auch Mitglieder des Habilitationsausschusses sein. Der Habilitationskommission gehören vier zur Gruppe der Hochschullehrer*innen zählende Mitglieder der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät, darunter die nach § 10 Absatz 3 dieser Ordnung mit der Erstellung von Gutachten beauftragten Mitglieder der Fakultät, sowie jeweils ein Mitglied der übrigen Statusgruppen an. Der Fakultätsrat kann bis zu zwei Mitglieder der Habilitationskommission aus dem Kreis der Professor*innen, die als entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Personen Angehörige der Fakultät sind oder die Mitglieder anderer Fakultäten sowie anderer Universitäten sind oder die als Professor*innen an anderen wissenschaftlichen Forschungsstätten tätig sind, bestellen. Alle Mitglieder der Kommission werden nach Gruppen vom Fakultätsrat gewählt.

(2) Hinsichtlich der Beschlussfassung der Habilitationskommission gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.

§ 9

Rücktritt vom Habilitationsverfahren

(1) Nach Antragstellung gemäß § 5 dieser Ordnung kann die*der Antragsteller*in jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der*dem Dekan*in vom Habilitationsverfahren zurücktreten.

(2) Erfolgt der Rücktritt, solange die Habilitationskommission noch nicht über eine Empfehlung im Sinne von § 13 Absatz 1 dieser Ordnung zur Weiterführung des Verfahrens verhandelt hat, gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Bei einem späteren Rücktritt gilt das Habilitationsverfahren als gescheitert, es sei denn, dass der Rücktritt aus schwerwiegenden persönlichen Gründen erfolgt ist, die außerhalb des Habilitationsverfahrens liegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe trifft der Fakultätsrat.

(4) Nach einer Versagung der Zulassung ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

§ 10

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Habilitationsausschuss legt den von ihm angenommenen Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens dem Fakultätsrat vor.

(2) Auf Vorschlag des Habilitationsausschusses beschließt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens sowie über die Bestellung der Gutachtenden und die Zusammensetzung der Habilitationskommission gemäß § 8 Absatz 1 dieser Ordnung.

(3) Mit der Erstellung von Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung, zur Lehrerfahrung und zur Person der Bewerberin*des Bewerbers beauftragt der Fakultätsrat zwei seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen. In begründeten Fällen kann an Stelle eines Mitgliedes des Fakultätsrats auch ein*e entpflichtete*r oder in den Ruhestand versetzte*r Professor*in der Fakultät oder ein*e habilitierte Angehörige*r der Fakultät mit der Begutachtung beauftragt werden.

(4) Der Fakultätsrat bittet mindestens zwei auswärtige Wissenschaftler*innen, insbesondere die Habilitationsschrift, aber auch die sonstigen wissenschaftlichen Leistungen zu begutachten. Zur*Zum Gutachter*in kann nur bestellt werden, wer selbst habilitiert ist oder habilitationsäquivalente Leistungen vorweist und an einer Universität oder gleichwertigen wissenschaftlichen Einrichtung hauptberuflich als Hochschullehrer*in bzw. Privatdozent*in tätig ist oder eine gleichwertige professorale Position im Ausland innehat.

(5) Auf die Bestellung der auswärtigen Gutachten kann verzichtet werden, wenn die*der Kandidat*in bereits einen Ruf auf eine W2/W3-Professur an einer Universität oder auf eine gleichwertige professorale Position im Ausland erhalten hat.

(6) Die Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung müssen eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift enthalten. Die Gutachten sind in der Regel spätestens innerhalb von 3 Monaten im Dekanat einzureichen.

(7) Der Fakultätsrat kann die Bestellung der Gutachtenden ändern oder ergänzen, wenn die Gutachten nicht in angemessener Frist erstellt werden oder wenn ergänzende Angaben erforderlich sind.

(8) Die Zusammensetzung der Habilitationskommission bleibt bei geänderter oder ergänzender Bestellung von Gutachtenden unverändert, es sei denn, ein von einem Mitglied der Habilitationskommission angefordertes Gutachten wird nicht in angemessener Frist erstellt. In diesem Falle kann der Fakultätsrat ein anderes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät mit einem Gutachten beauftragen und gleichzeitig anstelle des säumigen Mitglieds zum Mitglied der Habilitationskommission bestellen.

§ 11

Einsichtnahme, Beteiligung der habilitierten Mitglieder der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät

(1) Nach dem Beschluss des Fakultätsrats über die Eröffnung des Verfahrens liegen die Habilitationsschrift und die vollständigen Antragsunterlagen nach § 5 Absatz 2 dieser Ordnung sowie nach Eingang auch die Gutachten für die Dauer von vier Wochen für die Mitglieder des Fakultätsrats

und jedes habilitierte Mitglied der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät sowie die Mitglieder der Habilitationskommission zur Einsichtnahme nach Absprache mit der*dem Dekan*in im Dekanat aus bzw. werden digital zur Verfügung gestellt.

(2) Die*Der Dekan*in gibt den Mitgliedern des Fakultätsrats, den übrigen Professor*innen und Habilitierten der Fakultät Nachricht von Beginn und Ende der Auslagefrist; sie erhalten damit die Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen oder Gutachten.

(3) Einsprüche der Einsichtsberechtigten gegen die Habilitation sind mit Begründung schriftlich der*dem Dekan*in spätestens zehn Tage vor der Abstimmung im Fakultätsrat über die Weiterführung des Verfahrens vorzulegen.

§ 12

Nachweis der Lehrbefähigung

(1) Die Habilitationskommission bildet sich ein Urteil über die Lehrtätigkeit und Lehrerfahrung der Kandidatin*des Kandidaten.

(2) Der Nachweis der Lehrbefähigung kann gemäß § 3 Absatz 3 dieser Ordnung durch eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung erfolgen. Diese umfasst mindestens zwei, höchstens sechs Veranstaltungsstunden. Sie muss einem Studiengang der Universität entnommen sein, mindestens aber einen sinnvollen Bezug zu einem solchen Studiengang aufweisen und das Fach oder Fachgebiet betreffen, für das die Habilitation erstrebt wird.

(3) Die*Der Kandidat*in nennt dem Habilitationsbüro mindestens 4 Termine. Dem ständigen Habilitationsausschuss, der Habilitationskommission und dem Fakultätsrat sind Ort und Termin mitzuteilen, zu dem die*der Kandidat*in die Vorlesungen hält.

(4) Die fakultätsinternen Gutachter*innen berichten der Habilitationskommission über die Qualität der Lehrveranstaltung und sprechen eine Empfehlung über die Annahme der Lehrveranstaltung als Habilitationsleistung aus.

(5) Die Studierenden sollen ein Votum zur Lehreignung abgeben.

(6) Der Habilitationsausschuss kann eine oder mehrere bereits abgehaltene Lehrveranstaltungen als Habilitationsleistung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 dieser Ordnung als erbracht ansehen, wenn die*der Bewerber*in dieses gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 dieser Ordnung beantragt und über diese Lehrveranstaltung Gutachten zweier Professor*innen oder Privatdozent*innen der Fakultät vorlegt, die eine Empfehlung zur Annahme als Habilitationsleistung aussprechen.

§ 13

Weiterführung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Habilitationskommission berät unter Einbeziehung der Gutachten, der Habilitationsschrift, der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen und der Lehrerfahrung sowie vorliegender Einsprüche von habilitierten Mitgliedern der Fakultät. Sie empfiehlt dem Fakultätsrat die Annahme oder Ablehnung oder die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Nachbesserung in einer angemessenen Frist und gibt eine begründete Empfehlung zur Weiterführung des Verfahrens. Die Habilitationsschrift kann nur einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Eine Empfehlung zur Nichtweiterführung des Verfahrens bedarf der schriftlichen Begründung.

(2) Der Fakultätsrat beschließt über die Weiterführung des Verfahrens. Von den Empfehlungen der Habilitationskommission darf nur in substantiiertes, fachwissenschaftlich fundierter Weise abgewichen werden.

(3) Nach einem Beschluss zur Weiterführung des Verfahrens wählt der Fakultätsrat aus drei Vorschlägen der Habilitandin*des Habilitanden ein Thema für das Habilitationskolloquium. Die Vorschlagsliste kann zurückgewiesen und die*der Bewerber*in aufgefordert werden, neue Vorschläge zu machen. Die Zurückweisung ist mit einer Begründung zu versehen.

(4) Kommt die nach § 22 Absatz 2 dieser Ordnung erforderliche Mehrheit der Stimmen für die Weiterführung des Verfahrens oder die Rückgabe zur Nachbesserung im Fakultätsrat entgegen der Empfehlung der Habilitationskommission nicht zustande, so ist die Angelegenheit in die Habilitationskommission zurückzuverweisen mit dem Auftrag, eine erneute Empfehlung vorzulegen. Erfolgt nach dieser Empfehlung eine erneute Ablehnung der Weiterführung des Verfahrens durch den Fakultätsrat, so ist das Verfahren gescheitert.

(5) Die*Der Dekan*in teilt der*dem Bewerber*in die Entscheidungen des Fakultätsrats mit. Wenn die Weiterführung abgelehnt wird, ist die Entscheidung mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Habilitationskolloquium

(1) Bewerber*innen sollen durch das Habilitationskolloquium nachweisen, dass sie die wesentlichen Aspekte eines wissenschaftlichen Themas auch einem weiteren Kreis von Wissenschaftler*innen verständlich machen, sie kritisch würdigen und Wege zu weiteren Erkenntnissen aufzeigen können. Das Habilitationskolloquium findet vor den Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät statt. Es besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag auf Deutsch oder Englisch und einer anschließenden Diskussion mit der*dem Bewerber*in. Die Dauer des Vortrags soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Diskussion soll sich auf das Thema des Vortrags und weitere Aspekte des Fachs beziehen, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Die interessierte Öffentlichkeit ist nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ohne Rederecht zugelassen.

(2) Der Fakultätsrat wählt gemäß § 13 Absatz 3 dieser Ordnung ein Thema für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Das Thema muss dem Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, entnommen sein, sich aber vom Thema der schriftlichen Habilitationsleistung unterscheiden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Habilitationsausschuss verlangen, dass neue Vorschläge vorgelegt werden.

(3) Die*Der Dekan*in teilt der*dem Bewerber*in mindestens drei Wochen vor dem Vortrag den Termin und das ausgewählte Thema mit. Die Frist kann im Einvernehmen mit der*dem Bewerber*in verkürzt werden.

(4) Im Anschluss an Vortrag und Diskussion entscheidet der Fakultätsrat nichtöffentlich über die Annahme des wissenschaftlichen Vortrags als Habilitationsleistung.

§ 15

Aussprache und Abstimmung über die Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Anschließend an das Habilitationskolloquium findet die Beratung über das Habilitationsverfahren statt. Sie beginnt mit der Aussprache über die Person der Bewerberin*des Bewerbers und die mündliche Habilitationsleistung. Daran schließt sich die Abstimmung über die Feststellung der Lehrbefähigung an. Über die Aussprache und die Abstimmung wird Protokoll geführt. Das Fach, für welches die Lehrbefähigung festgestellt wird, kann in begründeten Fällen in Abweichung von dem Antrag modifiziert, erweitert oder eingeschränkt werden.

(2) An der Aussprache und Abstimmung nach Absatz 1 wirken die Hochschullehrer*innen und die habilitierten Mitglieder des Fakultätsrats mit. Nichthabilitierte Mitglieder des Gremiums nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung nehmen ohne Stimmrecht teil. Die Feststellung der Lehrbefähigung setzt voraus, dass nach den gezeigten Leistungen in Forschung und Lehre sowie dem persönlichen Eindruck eindeutig die Anforderungen erfüllt werden, die an eine selbständige Vertretung des Habilitationsfachs zu stellen sind. Im Anschluss an die Feststellung der Lehrbefähigung wird über den Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis entschieden.

(3) Ist über die Lehrbefähigung positiv entschieden worden, händigt die*der Dekan*in eine Urkunde mit folgenden Angaben aus:

1. Namen der Fakultät und Universität,
2. Name, Geburtsdatum und Geburtsort der Bewerberin*des Bewerbers,
3. Thema der Habilitationsschrift,
4. Feststellung der Lehrbefähigung für das angegebene Fach,
5. Datum des Tages der Beschlussfassung,
6. Unterschrift der Dekanin*des Dekans,
7. Siegel der Fakultät.

(4) Wird die Feststellung der Lehrbefähigung abgelehnt oder abweichend von dem Beschluss über die Weiterführung des Verfahrens eingeschränkt, gilt § 13 Absatz 5 dieser Ordnung entsprechend.

(5) Wird bei der Abstimmung über die Feststellung der Lehrbefähigung nicht die erforderliche Mehrheit nach § 22 Absatz 2 dieser Ordnung erreicht, so findet auf Antrag der Antragstellerin *des Antragstellers eine einmalige Wiederholung des Habilitationskolloquiums in angemessener Frist statt. Dazu hat die*der Bewerber*in drei neue Themenvorschläge einzureichen. § 5 Absatz 2 Nr. 9 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 16

Antrittsvorlesung, Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Spätestens in dem Semester nach dem Beschluss über die Feststellung der Lehrbefähigung ist eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, deren Thema die*der Habilitand*in selbst auswählt.

(2) Zu dieser Antrittsvorlesung lädt die*der Dekan*in die Mitglieder des Fakultätsrats sowie andere interessierte Personen ein. Die Veranstaltung wird durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Zuerkennung der Lehrbefugnis berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.

(4) Nach Abhaltung der Antrittsvorlesung wird mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Titels „Privatdozent*in“ die Lehrbefugnis erteilt. Die Urkunde enthält die Angaben nach § 15 Absatz 3 Nr. 1., 2., 4., 6., 7. dieser Ordnung entsprechend sowie als Datum den Tag der öffentlichen Antrittsvorlesung.

§ 17

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

Nach Zuerkennung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis muss die Habilitationsschrift bzw. die Schriften, die die schriftliche Habilitationsleistung bilden, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren veröffentlicht werden. Eine elektronische Veröffentlichung ist zulässig. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Fakultätsrat, ob eine Verlängerung gewährt wird. Sollte eine Veröffentlichung nicht erfolgen, gilt § 20 Absatz 3 dieser Ordnung.

§ 18

Rechte und Pflichten der Privatdozent*innen

(1) Ab dem Tag der Aushändigung der Urkunde haben Privatdozent*innen das Recht, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten, sowie die Pflicht, unbeschadet weitergehender dienstrechtlicher Verpflichtungen aus einem Beschäftigungsverhältnis bis zur Erreichung der Altersgrenze einer Professorin*ines Professors Lehrveranstaltungen in dem Rahmen ihrer Lehrbefugnis im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester anzubieten.

(2) Die*Der Privatdozent*in ist verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung an Prüfungen teilzunehmen.

§ 19

Erweiterung der Lehrbefugnis

Habilitierte Personen können aufgrund späterer wissenschaftlicher Leistungen die Erweiterung der Lehrbefugnis beantragen. Über den Antrag beschließt der Fakultätsrat auf Grundlage einer Stellungnahme des Habilitationsausschusses. Es wird eine weitere Urkunde ausgestellt. Sie enthält als Datum den Tag des Beschlusses des Fakultätsrats.

§ 20

Erlöschen und Aufhebung der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung wird zurückgenommen, wenn der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Lehrbefähigung wird zurückgenommen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Plagiat, Drohung oder Bestechung erreicht wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn für das Verfahren wesentliche Angaben unvollständig waren, ohne dass hierbei arglistig getäuscht wurde.

(3) Die Lehrbefähigung kann zurückgenommen werden, wenn eine Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 17 dieser Ordnung nicht erfolgt.

(4) Die Feststellungen nach Absatz 1 bis 3 trifft der Fakultätsrat. Der Habilitationsausschuss informiert die*den Betroffene*n vor der Feststellung und gibt ihr*ihm Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme vor dem Habilitationsausschuss.

§ 21

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent*in erlischt:
 - a) durch Umhabilitation an eine andere Fakultät, oder wissenschaftliche Hochschule,
 - b) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät,
 - c) durch Ernennung zur Professor*in in einem unbefristeten Dienstverhältnis,
 - d) mit dem Erlöschen oder der Zurücknahme der Lehrbefähigung gemäß § 20 dieser Ordnung.

Die entsprechende Feststellung trifft die*der Dekan*in.

- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn
 - a) eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die gesetzlich ein Beamtenverhältnis ausschließt,
 - b) der Lehrverpflichtung ohne Genehmigung des Fakultätsrats mehr als vier Semester lang nicht nachgekommen wurde,
 - c) die Privatdozent*in durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das die Stellung erfordert, wesentlich verletzt hat.

(3) Über Widerrufe entscheidet der Fakultätsrat auf Empfehlung des Habilitationsausschusses, wobei den Betroffenen vorher Gelegenheit zur mündlichen, oder schriftlichen Stellungnahme zu geben ist. Die Entscheidung ist der*dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen sowie schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozent*in“ nicht mehr geführt werden.

§ 22

Beschlussfassungen zum Habilitationsverfahren

(1) An den Beratungen und Abstimmungen des Fakultätsrats zu Habilitationsverfahren im Sinne dieser Ordnung können alle Mitglieder der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie alle habilitierten Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen teilnehmen.

(2) Bei Abstimmungen über die Eröffnung des Verfahrens und die Bestellung der Gutachtenden (§ 10 Absatz 2 dieser Ordnung), die Weiterführung des Verfahrens (§ 13 Absatz 1 und 2) und die Feststellung der Lehrbefähigung sowie die Erteilung der Lehrbefugnis (§ 15 Absatz 1 und 2) sind nur habilitierte Mitglieder des jeweiligen Gremiums stimmberechtigt. Abstimmungen über die Weiterführung des Verfahrens und die Feststellung der Lehrbefähigung erfolgen geheim und schriftlich, Stimmenthaltung ist in diesen Fällen nicht zulässig. Entscheidungen im Habilitationsverfahren werden in einfacher Mehrheit gefasst. Der Grundsatz der persönlichen Verantwortung der Entscheidung bleibt jedoch gewahrt. Ansonsten wird geheim abgestimmt, wenn ein Mitglied des Gremiums es beantragt.

§ 23

Regelungen zu Krankheit und Schwangerschaft

(1) Macht ein*e Habilitand*in glaubhaft, dass sie*er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche bzw. mündliche Habilitationsleitung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die*der Dekan*in Abstimmung mit dem Fakultätsrat gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Bei Entscheidungen der Dekanin*des Dekans kann die Schwerbehindertenvertretung der Universität

beteiligt werden. Die chronische Krankheit oder die Behinderung muss durch ein ärztliches Attest belegt werden.

(2) Kann ein*e Habilitand*in krankheitsbedingt zum Habilitationskolloquium nicht antreten, so hat sie*er dies umgehend schriftlich der*dem Dekan*in mitzuteilen und durch ein ärztliches Attest zu belegen. Das Habilitationskolloquium wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt. Der Termin wird durch die*den Dekan*in festgesetzt.

(3) Ist die Wiederholung des Habilitationskolloquiums notwendig und kann ein*e Habilitand*in glaubhaft machen, dass sie*er innerhalb der gesetzten Frist erkrankt ist, so verschiebt sich die Frist für die Wiederholung der Prüfung um die Dauer der Erkrankung. Die Krankheit muss durch ein ärztliches Attest belegt werden.

(4) Für schwangere Habilitandinnen finden die Regelungen zum Mutterschutz entsprechende Anwendung.

§ 24

Umhabilitation

(1) Der Fakultätsrat der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät kann die Umhabilitation von Habilitierten anderer Fakultäten oder Hochschulen durch Erteilung der Lehrbefugnis beschließen.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über einen Antrag auf Umhabilitation. Er kann dabei zusätzlich einzelne schriftliche oder mündliche Habilitationsleistungen fordern und die Bezeichnung der Lehrbefähigung neu fassen; im Übrigen gilt diese Ordnung entsprechend.

(3) Die Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis wird erst ausgehändigt, wenn die*der Habilitierte auf die bisherige Lehrbefugnis verzichtet hat.

§ 25

Akteneinsicht

Die*Der Dekan*in gestattet Beteiligten die Einsicht in die das Habilitationsverfahren betreffenden Akten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz der Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) findet Anwendung.

§ 26

Bekanntgabe der Verfahren

Die*Der Dekan*in unterrichtet die*den Rektor*in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn über den Vollzug von erfolgreichen Verfahren nach dieser Ordnung sowie über das Erlöschen bzw. die Rücknahme einer Lehrbefähigung bzw. einer Lehrbefugnis.

§ 27

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Änderungen

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 4. Dezember 2000 außer Kraft.
- (2) Ist vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Zulassung zum Habilitationsverfahren beantragt worden, wird das Verfahren nach der bisher geltenden Ordnung weitergeführt.
- (3) Über Änderungen der Habilitationsordnung beschließt der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

H. Schoof

Der Dekan

der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Heiko Schoof

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät vom 3. Juli 2024.

Bonn, den 24. Januar 2025

M. Hoch

Der Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch